Zeitschrift: Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft Bern

Herausgeber: Naturforschende Gesellschaft Bern

Band: - (1938)

Vereinsnachrichten: Reglement über den "Fonds für Naturschutz"

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Reglement über den „Fonds für Naturschutz“

In übereinstimmender Auffassung, sind vom Donator Dr. La Nicca, vom Vorstand der Naturforschenden Gesellschaft Bern und der Naturschutzkommission über den im Jahre 1924 mit nominell Fr. 10 000.— gestifteten und inzwischen auf rund Fr. 15 000.— angewachsenen Fonds für Naturschutz, die nachfolgenden Bestimmungen festgesetzt worden, welche fürderhin bindende Gültigkeit haben sollen:

1. Die Verwaltung des Fonds geschieht durch den Kassier der Gesellschaft nach den Vorschriften, welche für die Verwaltung des gesellschaftseigenen Vermögens gelten, und unter jeweiliger Information des Präsidenten der Naturschutzkommission.

2. Das Kapital darf nur zum Ankauf von Landparzellen für Reservate, von erratischen Blöcken und andern Naturdenkmälern, für wichtige Veröffentlichungen zur Propaganda oder Erziehung in Naturschutz, zu eigenen Handen oder auch in Beteiligung bei andern zweckverwandten Organisationen, insbesondere der „kantonalen“ inoffiziellen Naturschutzkommission angegriffen und nötigenfalls bis auf mindestens verbleibende Fr. 10 000.— verwendet werden. Jeder das Kapital vermindernde Beschluss bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Gesellschaft.

3. a. Die Jahreszinsen aus dem Fonds sind, unter Wahrung der Bestimmungen unter b und c, der Naturschutzkommission der Gesellschaft zur Verwendung für Naturschutzzwecke zur Verfügung zu stellen. Die Kommission kann sich damit auch an Unternehmungen anderer Organisationen beteiligen (siehe Ziffer 2).

b. Aus den Zinserträgnissen des Vorjahres sind der Naturschutzkommission im ersten Quartal des Jahres jeweils bis Fr. 300.— auf deren Postcheckkonto einzuzahlen. Der Präsident der Kommission ist befugt, gegebenenfalls auch ohne vorgängige Befragung der Kommission, innerhalb dieses Betrages zweckentsprechende Verwendungen vorzunehmen. Eventuell weitere benötigte Beträge können von ihm angefordert werden.

c. Soweit die Zinserträgnisse eines Jahres über obige Fr. 300.— hinaus nicht für Naturschutzzwecke Verwendung gefunden haben oder zur Wiederauffüllung des angegriffenen Kapitales oder für einen in Aussicht stehenden Zweck geäufnet werden müssen, sind sie in der Hauptsache der Gesellschaft als Beitrag an die Kosten ihres Betriebes, insbesondere der von ihr veröffentlichten „Mitteilungen“, zur Verfügung zu stellen. Dabei wird vorausgesetzt, dass Berichte der Naturschutzkommission und allfällige Arbeiten aus dem Gebiet des Naturschutzes in den „Mitteilungen“ Aufnahme finden.

4. Der Präsident der Naturschutzkommission hat jährlich dem Vorstand der Gesellschaft Bericht über die Verwendung der überwiesenen Gelder zu erstatten. Dabei ist den Rechnungsrevisoren der Gesellschaft Einblick in die Kommissionsabrechnungen zu geben.

5. Dieses Reglement soll in der Richtung seiner Bestimmungen eine elastische und nicht formalistische Auslegung finden, d. h. im Sinne einer möglichst nutzbringenden Auswirkung des Fonds für den Naturschutz und die Gesellschaft. Es wird die Möglichkeit vorgesehen, dass bei ändernden Verhältnissen und Bedürfnissen durch Uebereinkommen zwischen dem Vorstand der Gesellschaft und der Naturschutzkommission jeweils auf die Zeitdauer von 3 bis 5 Jahren eine Anpassung des Reglementes stattfinden kann.

6. Es wird darauf verwiesen, dass zu Protokoll vom Donator noch einige Erläuterungen zu Ziffer 2 festgelegt worden sind.

7. Bei einer allfälligen Auflösung der Naturforschenden Gesellschaft Bern ist der vorhandene Fonds der Stadtgemeinde Bern oder derjenigen Organisation, welche die besten Garantien zu bieten scheint, durch gemeinsamen Beschluss des Vorstandes und der Naturschutzkommission als unantastbarer Kapitalfonds in Verwaltung und Verwahrung zu geben. Dabei ist die Bedingung zu machen, dass die Zinsen nur für Naturschutz oder andere naturwissenschaftliche Zwecke verwendet werden dürfen, das Kapital aber mit eventuell geäufneten Zinsen bei Wiederaufrichtung einer Berner Naturforschenden Gesellschaft wieder in deren Besitz und Verwaltung übergeht.

Bern, den 8. Februar 1939.

Der Donator zugleich Präsident der Naturschutzkommission:
Rich. La Nicca.

Der Präsident der Naturforschenden Gesellschaft Bern:
H. Bluntschli.